

## Stellungnahme der Allianz SE

### Richtlinienvorschlag der EU Kommission zur Finanztransaktionssteuer (RdNr. 14942/11)

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, öffentliche Anhörung am 30. November 2011

#### 1. Status quo

Am 28. September 2011 hat die EU Kommission einen ersten Richtlinienvorschlag für ein „gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem“ vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. vor:

- Besteuerung von Finanztransaktionen, die - unabhängig vom Ort der Transaktion - unter Beteiligung eines in der EU ansässigen Finanzinstituts durchgeführt werden.
- Zu den Finanzinstituten zählen neben Banken u.a. ausdrücklich auch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.
- Umfassende Definition der erfassten Finanztransaktionen, d.h. sowohl der Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten, der Abschluss und Modifikation von Derivatgeschäften als auch gruppeninterne Übertragungen von Rechten an Finanzinstrumenten unterliegen der Finanztransaktionssteuer.
- Bemessungsgrundlage der Steuer soll grundsätzlich der gezahlte bzw. geschuldete Preis, hilfsweise der marktübliche Preis sein. Bei Derivattransaktionen soll der Nominalwert angesetzt werden.
- Als Steuersatz wird eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Untergrenze von 0,1% für „allgemeine“ Finanztransaktionen (keine Derivate) sowie für Derivattransaktionen von 0,01 % gesetzt. Die Mitgliedstaaten können höhere Steuersätze festlegen.

Mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer sollen verschiedene Ziele erreicht werden. Der Finanzsektor soll einen angemessenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Mitgliedstaaten leisten. Daneben soll die EU-weite Einführung zur Stärkung des EU-Binnenmarktes beitragen. Schließlich sollen Anreizregelungen zur Verhinderung von nicht förderlichen Transaktionen geschaffen werden. Die Richtlinie soll zum 1. Januar 2014 wirksam werden und EU-weit zu Steuer Mehreinnahmen von jährlich ca. 57 Mrd. € führen, die zwischen dem Haushalt der EU und nationalen Haushalten aufgeteilt werden sollen.

#### 2. Allianz SE Position

- **Wegen grundsätzlicher Bedenken stehen wir der Einführung einer Finanztransaktionssteuer nach wie vor ablehnend gegenüber.**
- **Sollte dennoch eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, sind folgende Kernpetita zum Richtlinienvorschlag der EU Kommission für ein „gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem“ zu beachten:**
  - 1) **Flächendeckende, mindestens EU-weite Erhebung**
  - 2) **Sinnvolle Definition der erfassten Finanzinstrumente**
  - 3) **Keine Besteuerung von gruppeninternen Geschäften und Erwerben zugunsten der Altersvorsorge**
  - 4) **Verzerrungsfreie Definition der Bemessungsgrundlage**
  - 5) **Einmalbesteuerung wirtschaftlich einheitlicher Finanztransaktionen**
  - 6) **Einheitlicher Steuersatz von max. 0,01%**
  - 7) **Keine gesamtschuldnerische Haftung für die FTT**
  - 8) **Aufkommensberechtigung ausschließlich zugunsten der EU-Mitgliedstaaten**

### 3. Erläuterungen

#### ➤ **Grundsätzliche Bedenken**

- Auch bei einer EU-weiten Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Form des jetzt vorliegenden Entwurfs kann letztlich nicht sichergestellt werden, dass Geschäft von den europäischen Börsenplätzen in relevantem Umfang nicht in Länder abwandert, die eine derartige Steuer nicht erheben.
- Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer würde zu einer erheblichen Belastung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere international orientierter Unternehmen der Realwirtschaft, aber auch der Versicherungswirtschaft führen, welche derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.
- Insbesondere für den Versicherungssektor greift das Argument eines Beitrags zur Konsolidierung der Haushalte der Mitgliedstaaten nicht. In Form der Versicherungssteuer leistet dieser Sektor neben der allgemeinen Steuerbelastung bereits jetzt einen erheblichen (z.B. allein in Deutschland ca. 10,6 Mrd. Euro) zusätzlichen Beitrag zu den nationalen Haushalten.

#### ➤ **Einzelpetita**

##### 1) Flächendeckende, mindestens EU-weite Einführung

- Zur Vermeidung ansonsten möglicher Umgestaltungsgestaltungen, Arbitragemöglichkeiten und entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen sollte eine Finanztransaktionssteuer nur weltweit eingeführt werden.
- Soweit mit dem vorliegenden Entwurf eine lediglich EU-weite Einführung beabsichtigt wird, ist bereits fraglich, ob trotz der sehr weitgehenden Definition der Steuerschuldnerschaft Ausweich- und Umgestaltungsgestaltungen mit der Folge entsprechend wettbewerbsverzerrender Wirkungen verhindert werden können.
- Keinesfalls darf der Anwendungsbereich einer Finanztransaktionssteuer auf den Euro-Raum oder sogar auf nur eine Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit beschränkt werden.

##### 2) Sinnvolle Definition der erfassten Finanzinstrumente

- Der vorliegende Entwurf sieht eine weitreichende Erfassung von Finanzinstrumenten vor. Richtigerweise werden dabei Transaktionen an den Primärmärkten ausdrücklich ausgenommen. Wegen der vielfältigen Inbezugnahmen auf andere EU-Richtlinien wird darauf zu achten sein, dass bei Überarbeitung dieser Richtlinien bislang nicht erfasste Geschäftsvorfälle nicht ungewollt in den Anwendungsbereich gezogen werden. Dies gilt insbesondere für die auch nach Meinung der Kommission zu Recht nicht erfassten Versicherungsverträge, Hypothekar- und Konsumentenkredite etc.

##### 3) Keine Besteuerung von gruppeninternen Übertragungen und Erwerben zugunsten der Altersvorsorge

- Entsprechend dem vorliegenden Entwurf würde im Ergebnis nahezu jede gruppeninterne Umstrukturierung in erheblichem Umfang Finanztransaktionssteuer auslösen. Da von derartigen Vorgängen keinerlei marktbeeinflussende Wirkung ausgeht, ist eine zusätzliche Belastung wirtschaftlich sinnvoller bzw. notwendiger Umstrukturierung generell abzulehnen.
- Aufgrund der europaweiten Aufgabe, die Altersvorsorge einer beständig älter werdenden Bevölkerung sicher zu stellen (vgl. hierzu u. a. die europäische Initiative im Zusammenhang mit dem Grünbuch „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“) sollte eine zusätzliche Belastung von Finanztransaktionen zugunsten der Altersvorsorge mit einer Finanztransaktionssteuer unbedingt vermieden werden. Die resultierende zusätzliche Belastung der Alters-

vorsorgeprodukte von Versicherungen, Investmentfonds und Altersvorsorgeeinrichtungen würde im Ergebnis vom Bürger über geschmälerete Renditen bei seiner Altersvorsorge getragen werden müssen.

4) Verzerrungsfreie Definition der Bemessungsgrundlage

- Der als Bemessungsgrundlage für „allgemeine“ Finanztransaktionen (keine Derivate) vorgesehene vereinbarte Preis bzw. Marktpreis ist akzeptabel.
- Für Derivatkontrakte sieht der Richtlinienentwurf als Bemessungsgrundlage den Nominalbetrag vor. Dieser ist allerdings in vielen Fällen nicht unmittelbar feststellbar, teilweise auch vertraglich nicht fixiert und - wie auch im Richtlinienentwurf erwähnt - der Manipulation zugänglich. Je nach konkreter Ausgestaltung des Geschäfts könnte dies bei gleichem wirtschaftlichen Gehalt zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen führen. Zur Vermeidung ansonsten möglicher Verzerrungen werden daher ergänzend umfangreiche differenzierte und detaillierte Missbrauchsregelungen erforderlich sein.

5) Einmalbesteuerung wirtschaftlich einheitlicher Finanztransaktionen

- Die vorliegende Ausgestaltung des Richtlinienentwurfs ist abzulehnen. Das Anknüpfen an den jeweiligen einzelnen Rechtsakt - ohne Berücksichtigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge - würde dazu führen, wirtschaftlich einheitliche Geschäfte regelmäßig mehrfach mit Finanztransaktionssteuer zu belasten.
- Zur Vermeidung von steuerlichen Überbelastungen und Wettbewerbsverzerrungen muss daher sichergestellt werden, dass wirtschaftlich einheitliche Finanztransaktionen nur einmal einer Finanztransaktionssteuer unterworfen werden.

6) Einheitlicher Steuersatz von max. 0,01 %

- Der vorgegebene gespaltene Mindeststeuersatz von 0,1% bzw. 0,01% ist abzulehnen. Zur Vermeidung von Arbitragemöglichkeiten sollte für alle Finanzinstrumente ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommen, welcher keinesfalls höher als 0,01% sein dürfte. Bereits bei einem derartigen Steuersatz ergäben sich erhebliche Steuervolumina.
- Das Wahlrecht einer höheren nationalen Steuerbelastung ist strikt abzulehnen, da es zu eklatanten Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

7) Keine gesamtschuldnerische Haftung für die FTT

- Es ist strikt abzulehnen, dass sämtliche Parteien einer Finanztransaktion gesamtschuldnerisch für die abzuführende FTT haften sollen. Im Ergebnis würden vor allem fehlende Vollstreckungsmöglichkeiten in Drittstaaten zu Lasten tatsächlich in Europa ansässiger Parteien ausgeglichen.

8) Aufkommensberechtigung ausschließlich zugunsten der EU-Mitgliedstaaten

- Die fehlende eigene Steuerkompetenz der EU darf nicht durch die beabsichtigten Komplementärvorschläge ausgehöhlt werden.

Allianz SE Group Regulatory Policy

Allianz SE Repräsentanz Berlin

24. November 2011

Dr. Martina Baumgärtel (089/3800-2950)

Ralf Chalupnik (089/3800-14099)

Udo Fischer (030/2062-2720)